

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 21/04 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen,
Augustiner Straße 38, 99084 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e, die Richter Dr. H a m b ü c h e n und
S c h r i e v e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. G a s s e r und die ehrenamtliche
Richterin S e t z
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen das Urteil des Thüringer Land-
dessozialgerichts vom 26. April 2004 hinsichtlich des Zinsanspruchs wegen grundsätzli-
cher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Im Übrigen wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorge-
nannten Urteil zurückgewiesen.



Der Kläger trägt ein Drittel der außergerichtlichen Kosten der Beklagten und der Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens. Im Übrigen folgen die Kosten dem Ergebnis des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 17.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten stritten vor den Instanzgerichten über die Zahlung von 41.087,42 € als Vergütung für die Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen - insbesondere aber darüber, ob die beklagte Krankenkasse hiergegen mit Beitragsrückständen und Säumniszuschlägen aufrechnen durfte.
- 2 Der Kläger ist Insolvenzverwalter der S. Klinik-Betriebs GmbH (nachfolgend: Gemeinschuldnerin), über deren Vermögen am 1. Mai 1999 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Zuvor hatte die Gemeinschuldnerin für bei der Beklagten krankenversicherte Patienten stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt und hieraus - unstreitig - Vergütungsansprüche in Höhe der Klageforderung erworben. Hiergegen rechnete die beklagte Krankenkasse mit Beitragsrückständen einschließlich Säumniszuschlägen der Gemeinschuldnerin auf; diese Forderungen sind ebenfalls unbestritten. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Aufrechnung gemäß § 96 Abs 1 Nr 3 iVm § 129 ff Insolvenzordnung (InsO) unzulässig sei, da die beklagte Krankenkasse die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt habe. Das Sozialgericht (SG) hat die von ihm erhobene Zahlungsklage mit der Begründung abgewiesen, der Aufrechnung stünden keine insolvenzrechtlichen Einwände entgegen (Urteil vom 12. Februar 2002). Das Landessozialgericht (LSG) hat das erstinstanzliche Urteil geändert und die Beklagte unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen verurteilt, an den Kläger 34.072,49 € zu zahlen. In Höhe von 7.014,92 € sei die Aufrechnung wirksam und habe insoweit zum Erlöschen der Klageforderung geführt, da sich gegenseitige, gleichartige und fällige bzw erfüllbare Forderungen gegenübergestanden hätten. Im Übrigen sei die Aufrechnung jedoch unzulässig, weil die beklagte Krankenkasse die Möglichkeit zur Aufrechnung durch eine anfechtbare Rechtshandlung (§ 96 Abs 1 Nr 3 InsO) erlangt habe. Die Gemeinschuldnerin habe der beklagten Krankenkasse unter dem 29. März 1999 mitgeteilt, sie habe das Insolvenzverfahren am 19. März 1999 selbst eingeleitet. Sämtliche erst nach diesem Zeitpunkt erfüllbaren Vergütungsansprüche der Gemeinschuldnerin unterlägen deshalb der Anfechtbarkeit gemäß § 130 Abs 1 Nr 2



InsO; insoweit sei auch die Aufrechnung unzulässig und damit unwirksam gewesen. Zwar habe sich die Gemeinschuldnerin auch schon vor diesem Zeitpunkt in einer finanziellen Problemlage befunden und die beklagte Krankenkasse um Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für September 1998 und nochmals für Dezember 1998 gebeten. Da die Stundungsvereinbarungen aber bis zur Zahlung der letzten Rate am 15. Januar 1999 von der Gemeinschuldnerin weit gehend eingehalten worden seien, habe lediglich eine Zahlungsstockung vorgelegen und noch keine Zahlungseinstellung. Eine Anspruchsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Zinsanspruch (4 % seit Rechtshängigkeit) sei weder dargetan noch ersichtlich; insbesondere ergebe sich dieser nicht aus dem zwischen der beklagten Krankenkasse und der Gemeinschuldnerin geschlossenen Vergütungsvertrag vom 16. bzw. 29. Dezember 1997.

- 3 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger das Vorliegen von Verfahrensmängeln, weil das LSG seine Amtsermittlungspflicht aus § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das rechtliche Gehör (§ 62 SGG) verletzt habe. Schon in der Klageschrift habe er vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass die Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldnerin der beklagten Krankenkasse bereits seit Anfang Oktober 1998 bekannt gewesen sei. Diesem Beweisantrag sei das LSG nicht gefolgt, obwohl es sich zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Hinsichtlich des geltend gemachten und vom LSG verneinten Zinsanspruchs stelle sich zudem als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob eine Versorge- oder Rehabilitationseinrichtung auf ihren vertraglichen Vergütungsanspruch Rechtshängigkeitszinsen verlangen könne, wenn sie gezwungen werde, diesen Vergütungsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe diese Frage früher zwar ausdrücklich verneint, in jüngeren Entscheidungen jedoch zugestanden, dass für öffentlich-rechtliche Geldforderungen Prozesszinsen analog § 291 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zuzusprechen seien. Dies werde in entsprechender Weise auch vom Bundesverwaltungsgericht sowie vom Bundesfinanzhof vertreten.

II

- 4 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist zulässig und begründet, soweit die Gewährung von Prozesszinsen streitbefangen ist. Insoweit wird die Revision gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 26. April 2004 wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.
- 5 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist jedoch unbegründet, soweit das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte. Entgegen der



vom Kläger in den Vordergrund seiner Angriffe gestellten Behauptung ist dem LSG keine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) oder des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) vorzuwerfen.

6 Die Nichtzulassungsbeschwerde kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn substantiiert dargelegt wird, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Es bestehen bereits Zweifel, ob diese Voraussetzung hier erfüllt ist, denn die Übergehung eines in der mündlichen Verhandlung gestellten oder weiterhin aufrechterhaltenen Beweisantrages wird vom Kläger selbst nicht behauptet. Doch des ungeachtet hat das LSG nicht die ihm obliegende Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung verletzt. Der Kläger hat zwar in der Klageschrift zur Frage einer frühzeitigen Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldnerin bereits ab September 1998 Beweis angeboten durch Zeugnis der Frau G. Z. , diesen Beweisantrag ausweislich der erst- und zweitinstanzlichen Akten jedoch nicht mehr wiederholt. Nach dem Gang des Verfahrens konnte das LSG davon ausgehen, dass der Beweisantrag nicht mehr aufrecht erhalten werden sollte (vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6, BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 sowie SozR 1500 § 160 Nr 67 und § 160a Nr 56). So hat der Kläger weder seine Berufung gegen das für ihn negative Urteil des SG inhaltlich begründet noch in den beiden vom LSG durchgeführten Erörterungsterminen vom 24. Februar und 30. Juni 2003 einen Antrag auf Vernehmung der Zeugin Z. zu Protokoll gegeben. Dies hätte jedoch nach dem letzteren Erörterungstermin besonders nahe gelegen, weil zu dem Beweisthema "Beitragsangelegenheit S. Fachklinik" die Zeugen G. und L. vernommen worden sind und sich der Kläger zum Ergebnis dieser Beweisaufnahme mit Schriftsatz vom 19. April 2004 ausführlich geäußert und die Zeugenaussagen inhaltlich gewürdigt hat - ebenfalls ohne seinen früheren Beweisantrag aus der Klageschrift zu wiederholen. Schließlich hat der rechtskundige Kläger im abschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG erneut nur einen Sachantrag gestellt, ohne seinen früheren Beweisantrag - zumindest hilfsweise - zu wiederholen. Deshalb konnte das LSG davon ausgehen, dass eine weitere Beweisaufnahme nicht erforderlich ist und der in der Klageschrift gestellte Beweisantrag nicht mehr aufrecht erhalten wird (vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002 Kap IX RdNr 130 f).

7 Dem LSG ist ebenso wenig ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) vorzuwerfen. Dieses Prozessgrundrecht verlangt, dass das Gericht einen Beteiligten hören, seinen Vortrag zur Kenntnis nehmen und in die maßgeblichen Erwägungen der Entscheidungsfindung einbeziehen muss. Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann auch dann verletzt sein, wenn ein Beweisantrag übergangen wird, ohne dass dies im Prozessrecht eine Stütze



findet (vgl BVerfGE 50, 32, 35; 65, 305, 307; 69, 141, 143). Vorliegend hat das LSG das Vorbringen des Klägers jedoch zur Kenntnis genommen und in seine Entscheidungsfindung einbezogen, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen in dem angefochtenen Urteil - Umdruck S 9 ff - ergibt. Die Tatsache, dass es die durch Beweisaufnahme ermittelten Tatsachen anders als der Kläger gewürdigt hat, verletzt nicht den Anspruch auf rechtliches Gehör. Da das Berufungsgericht - wie bereits ausgeführt - im Übrigen davon ausgehen durfte, dass der nur in der Klageschrift angekündigte Beweisantrag im Berufungsverfahren und nach durchgeführter Beweisaufnahme nicht mehr weiterverfolgt werde, kann ihm auch nicht die Übergehung eines Beweisantrages vorgeworfen werden.

- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm § 155 Abs 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Bei der Festlegung der Kostenquote hat der Senat berücksichtigt, dass die Nichtzulassungsbeschwerde zum Teil - in Höhe der Hauptforderung - erfolglos geblieben ist. Die Entscheidung über die Streitwertfestsetzung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm §§ 63 Abs 2 Satz 1, 71 Abs 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz. Soweit die Revision zugelassen worden ist, folgen die Kosten dem Ergebnis des Revisionsverfahrens.

